

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



29. Jahrgang · Nr. 5 - Hennigsdorf, 26.09.2020

Sitzung des Hauptausschusses vom 19. August 2020

und

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26. August 2020

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung des Hauptausschusses vom 19.08.2020
..... Seite 2

und

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 26.08.2020 Seite 2-10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Tagespflegesatzung
der Stadt Hennigsdorf Seite 10-13

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros
als Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG)
..... Seite 14

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Veranstaltungen im Oktober 2020 Seite 15

Bürgerhaushalt 2020 – 43 Ideen für Hennigsdorf
..... Seite 16

Anzeigenteil

..... Seite 17-20



Sitzung des Hauptausschusses vom 19.08.2020

Öffentliche Sitzung

■ Mitteilungsvorlage Einreicher: MV0023/2020 Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Umsetzung des Beleuchtungskonzeptes – Bereich Nieder Neuendorf Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Spandauer Landstraße, Dorfstraße und Oberjägerweg in Hennigsdorf

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss nimmt den Mitteilungsbericht über die Umsetzung der Teilmaßnahme des Beleuchtungskonzeptes – Bereich Nieder Neuendorf, Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Spandauer Landstraße, Dorfstraße und Oberjägerweg in Hennigsdorf zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit den Vergabebeschlüssen für die Lieferung und die Montage der Leuchten (BV0117/2019 und BV0119 vom 18.09.2019) wurden die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahme geschaffen.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 08.11.2019 begonnen. Die Abnahme der wesentlichen Bauleistungen fand am 27.02.2020 statt. Restleistungen wurden vom Auftragnehmer bis zum 20.03.2020 abgearbeitet. Die Gewährleistung für Mängelfreiheit läuft bis 26.02.2024.

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Kostenart	Ausgabenansatz Vergabebeschluss BV0117/2019 vom 18.09.2019 und BV0119/2019 vom 18.09.2019	Kostenfeststellung zum Abschluss der Maßnahme	Mehr- oder Minderkosten zum Ausgabenansatz
Bauleistungen	73.828,77 EUR	57.367,66 EUR	-16.461,11 EUR
Lieferleistung	90.248,41 EUR	86.823,59 EUR	- 3.424,82 EUR
Gesamtkosten	164.077,18 EUR	144.191,25 EUR	-19.885,93 EUR

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Gesamtbudget der Maßnahme um rd. 20.000 EUR und damit ca. 12 % unterschritten wurde. Wesentlicher Grund für die Reduzierung der Baukosten war die Ausführung der Kabelverlegearbeiten in offener Bauweise. Letztere standen im Detail zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch nicht überall fest und wurden mit der ausführenden Firma erst vor Baubeginn endabgestimmt.

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0084/2020 Stadtverwaltung

Betreff: Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehr Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0090/2020 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage einer Sicherheitsfüllrampe in der Feuerwehr

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2020

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0091/2020 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Außerkraftsetzung der Übertragung von Entscheidungskompetenzen von der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss und zur Außerkraftsetzung von Entscheidungsvorhalten aufgrund der SARS-CoV-2-Notlage

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2020 zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen von der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss und zur Außerkraftsetzung von Entscheidungsvorhalten aufgrund der SARS-CoV-2-Notlage (BV0054/2020) wird außer Kraft gesetzt.
2. Die Entscheidungen, die der Hauptausschuss aufgrund der mit dem Beschluss BV0054/2020 übertragenen Kompetenzen getroffen hat, bleiben wirksam.

Begründung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mit dem außerkraftzusetzenden Beschluss vom 06.05.2020 von den Befugnissen der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) (GVBl.II/20, [Nr. 19]) Gebrauch gemacht und einen Teil ihrer Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss übertragen.

Die SVV sieht sich gegenwärtig wieder in der Lage, regelmäßig zu tagen. Eine Übertragung von Entscheidungskompetenzen ist somit nicht länger notwendig. Die explizite Außerkraftsetzung ist notwendig, da der Beschluss an die Geltungsdauer der BbgKomNotV gekoppelt war, diese aber noch bis zum 30.09.2020 gültig ist.

2. Ziffer 2. des Beschlusses soll klarstellen, dass die Entscheidungen, die der Hauptausschuss aufgrund der ihm übertragenen Kompetenzen getroffen hat, weiterhin wirksam bleiben.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0036/2020 Stadtverwaltung

Betreff: Abberufung und Berufungen in den Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Udo Hoffmann aus dem Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf ab und beruft als neuen Vertreter der Sozialdemokratischen Senioren Hennigsdorf Herrn Werner Hoffmann.

Des Weiteren wird Frau Nicole Meißner in den Seniorenbeirat berufen und vertritt zukünftig den Seniorenwohnpark Hennigsdorf.

Begründung:

siehe Anlagen

Anlagen:

Schreiben des Vorsitzenden des Seniorenbeirates

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(5 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 0.02, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0081/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neuwahl einer ehrenamtlichen Schiedsperson des Schiedsstellenbereiches Hennigsdorf-Nord sowie als Vertretung für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Süd

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine ehrenamtliche Schiedsperson zur Neubesetzung der nächsten Amtszeit für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord sowie als Vertretung für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Süd zum 01.09.2020, wegen Ablauf der Berufungszeit (fünf Jahre). Herr Brusckke stimmte zur weiteren Amtszeit als Schiedsperson zu.

Begründung:

Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr.13], S. 158, ber. GVBl.I/01 [Nr.03], S. 38, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr.4]) hat die Stadt Hennigsdorf zwei Schiedsstellen zur Durchführung der Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten im Nachbarschaftsrecht einzurichten und zu unterhalten.

Beide Schiedsstellen vertreten sich gegenseitig.

Die Besetzung der Schiedsstelle für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord sowie die Vertretung für den Amtsbezirk-Süd ist ab dem 01.07.2020, auf Grund des Ablaufes der Berufungszeit, neu zu besetzen. Gemäß Schiedsstellengesetz gilt die Berufung bis zur Neubesetzung weiter.

Herr Brusckke ist gegenwärtig die Schiedsperson für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord. Er stimmte einer weiteren Berufungszeit als Schiedsperson zu. Eine Neuausschreibung der Schiedsstelle war somit nicht notwendig.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Schiedsperson gemäß § 4 SchG für die Dauer von fünf Jahren. Die Schiedsperson muss anschließend vom Direktor des Amtsgerichtes Oranienburg bestätigt und von diesem in ihr Amt berufen werden.

Abstimmung (Ergebnis der geheimen Wahl):

29 Ja-Stimmen

1 Gegenstimme

1 Enthaltung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0085/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und der Finanzierung der Kindertagesbetreuung zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Kommunen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Kreistag Oberhavel hat per Beschluss vom 12.12.2018 (Beschluss Nr. 00957/BV/2018) den Landrat dazu ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung nach Kindertagesstättengesetz (Kitavertrag) zu kündigen. Gemäß § 5 des Kitavertrages wurde dieser zum 31.12.2020 gekündigt. Hintergrund waren zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen sowie die notwendige Anpassung an aktuelle Rechtsprechung.

Im Frühjahr 2020 wurde auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2020 (BV0007/2020) eine entsprechende Absichtserklärung zur Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister und den Landrat unterzeichnet. Anschließend erfolgte ein intensiver Austausch zwischen dem Landkreis Oberhavel sowie den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden zur Neugestaltung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Vorrangiges Ziel war es aus Sicht der Kommunen, dass für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung weiterhin die Gemeinde vor Ort der einheitliche Ansprechpartner der Eltern bleibt. Auch aus Sicht des Landkreises erschien es sachgerecht, die in den letzten Jahren in den Kommunen aufgebauten Kompetenzen zu belassen und nicht seinerseits eine eigene Kitaverwaltung aufbauen zu müssen.

Mit diesem Ziel musste ein Vertragsentwurf erarbeitet werden, der die Zuständigkeiten teilweise anders als gesetzlich geregelt zwischen Landkreis und Kommunen aufteilt. Die beabsichtigte Aufgabenverteilung ist in den Paragraphen 1 und 2 des Vertragsentwurfs definiert. Da ein solcher Vertrag nur durch die Zustimmung aller Kommunen sowie des Landkreises zustande kommt, handelt es sich um einen Kompromissvorschlag der eine möglichst breite Basis finden sollte.

Die Verhandlung der Bürgermeister und des Landrates zum Entwurf des neuen Vertrages sind nunmehr abgeschlossen. Im Ergebnis wurden u.a. folgende Festlegungen getroffen:

- die Erstellung und Fortschreibung der Kitabedarfsplanung liegt gemäß § 12 Abs. 3 des KitaG beim Landkreis Oberhavel; die Kommunen wirken daran mit,
- alle sonstigen bisherigen kommunalen Dienstleistungen bei der Bereitstellung von Betreuungsangeboten verbleiben in den Kommunen (Prüfung Rechtsanspruch, Platzvermittlung, Beratung von Eltern, Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten, Vermittlung von Tagespflegepersonen usw.),
- Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages erfolgen durch den Landkreis,
- weitestgehende Beibehaltung der Finanzierungssystematik, bis auf die Anrechnung von 1/3 des Abundanz-Betrages der Stadt Liebenwalde auf die ersparte Kreisumlage,
- Möglichkeit der Aufwandsersatzung im Zusammenhang mit Rechtsrisiken.

Der neue Kita-Vertrag soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die Unterzeichnung soll spätestens bis zum 31.10.2020 erfolgen.

Anlage:

Entwurf des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel“

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(4 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.



■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0085/2020/01
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss BV0085/2020

Änderungsantrag:

Die SVV bekräftigt den Wunsch zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Kitavertrages im Sinne einer bürgernahen Aufgabenerfüllung durch die Kommune. Erwartet wird dabei eine transparente und auskömmliche Finanzierung der übertragenen Aufgaben. Im Sinne der in der Begründung dargestellten Kritik wird der Bürgermeister zur erneuten Verhandlung der Vertragsinhalte zu Lasten der Stadt Hennigsdorf mit dem Ziel der Nachbesserung aufgefordert.

Begründung:

Insbesondere sind folgende Punkte des Vertrages kritikwürdig:

Fixbetrag Landkreis

In §3 Abs. 2. „1. Der Landkreis beteiligt sich jährlich an der Finanzierung der Kinderbetreuung mit einem Zuschuss in Höhe von 8.300.00 Euro aus eigenen Mitteln. Der Landkreis setzt seinen pflichtigen Anteil an den Kosten der Kinderbetreuung weiterhin mit einem seit vielen Jahren gleichbleibenden Betrag an, der im Vertrag nicht ausdifferenziert wird. Folglich ist nicht ersichtlich, wie sich diese fixe Summe ergibt. Angesichts steigender Kosten für die Betreuung werden sämtlich Kosten der letzten Jahre und in Zukunft anfallende Kosten künftig den Kommunen zugeschrieben.

Keine Übernahme der Verwaltungskosten

Aufgabenträger laut KitaG ist der Landkreis. Würde der Landkreis die mit diesem Vertrag zu übertragenen Aufgaben selbst übernehmen, entstünden ihm erhebliche Personalkosten in der Kreisverwaltung. Selbstverständlich entstehen diese Kosten auch in den Kommunen. Im Sinne einer fairen Finanzierung der Aufgabenübertragung ist eine Übernahme dieser Verwaltungskosten durch den Landkreis unabdingbar. Hierzu muss der §3 des Vertrages entsprechend ergänzt werden.

Qualitätsmonitoring

Der Landkreis ist für das Monitoring und die Sicherung einer hohen Betreuungsqualität in den Kitas zuständig. Der Kitavertrag regelt die Wahrnehmung dieser pflichtigen Aufgabe durch den Landkreis nicht. In der Vergangenheit hat die Stadt Hennigsdorf diese pflichtige Aufgabe selbst übernommen und die Kosten selbst getragen. Ein neuer Kitavertrag hat sicher zu stellen, dass entweder der Landkreis seinen Aufgaben nachkommt oder die Stadt zumindest den personellen und finanziellen Aufwand erstattet bekommt.

Sonderregelung Stadt Liebenwalde

Die Stadt Liebenwalde erhält nach §3 Abs. 2 einen deutlichen Ausgleichsbetrag. Als Grund sind hier die Mindereinnahmen der Stadt aus dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Brandenburg genannt. Es kann nicht Aufgabe der Stadt Hennigsdorf mit ihrem durchschnittlichen Hebesatz sein, die mit extrem niedrigen Hebesätzen Firmen zum Unterhalt von Briefkästen motiviert und entsprechend von Finanzausgleichsgesetz benachteiligt wird.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(27 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0086/2020
Fraktion FDP

Betreff: Wettbewerb zum Thema „Garten der Zukunft“

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt einen Wettbewerb für junge und alte Naturfreunde auszuschreiben und zu organisieren. Umsetzung bis 02/2022.

Thema: „Garten der Zukunft“

Begründung:

Es handelt sich bei dieser BV um eine Grundsatzentscheidung. Der erste Schritt ist eine Mehrheit für die Grundsatzentscheidung. Bei einem mehrheitlichen „Ja“ müsste als zweiten Schritt die Stadtverwaltung die Rahmenbedingungen

für diesen Wettbewerb erarbeiten und der SVV zur Beschlussfassung vorlegen. In den einzelnen Ausschüssen kann dann jede Fraktion ihre Ideen mit einbringen, so das im Anschluss ein tragbares Gesamtkonzept entsteht.

Die Grundidee:

Moderne und Natur soll sich nicht ausschließen sondern ergänzen. In diesem Wettbewerb können Hennigsdorfer Bürger oder Bürgergruppen ein Projekt-Entwurf einreichen.

Zielstellung, einen Garten in der Größe 4m x 4m zu entwerfen. In diesem Garten sollen moderne Technologien sich mit Gartennutzung und Gartengestaltung verbinden (z.B. Solarpaneele in Kombination mit einer Wasserpumpe, einem Gemüsebeet, neue Technologien und Gartengestaltung).

Das Gewinnerprojekt wird auf kommunale Kosten umgesetzt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

So könnte jedes Jahr ein neuer kleiner Garten entstehen, der Teil eines Gesamtprojektes ist. Es entsteht eine kleine Naturoase für Hennigsdorfer Bürger und Besucher, die jedes Jahr wächst. Der Platzbedarf für 10 Gärten in 10 Jahren beträgt 8x20 Meter.

Als Ort der Umsetzung würde sich der „Platz der Maueropfer“ in Nieder Neuendorf / die Havelauen / der Platz vor den Hochhäusern / die Grünfläche zwischen altem und neuem Rathaus, anbieten. Auch ein verteilen der einzelnen Gärten über das gesamte Stadtgebiet wäre denkbar.

Die Umsetzung ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und sollte erst erfolgen wenn der Haushalt das zulässt.

Es sollte bitte nicht der zweite Schritt vor dem Ersten diskutiert werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(23 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0086/2020/01
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss BV0086/2020

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt einen Wettbewerb, welcher alle zwei Jahre fortzuschreiben ist, somit im regelmäßigen Turnus wiederkehrend sein sollte und für alte und junge Naturfreunde gleichermaßen ansprechend sein soll.

Dazu ist eine geeignete Fläche mit der Größe einer Kleingartenparzelle im Stadtgebiet Hennigsdorf zu finden.

Der Kostenrahmen ist unter Berücksichtigung der jährlichen finanziellen Leistungsfähigkeit im Vorfeld festzulegen und das Gesamtkonzept erst umzusetzen, wenn der Haushalt das zulässt.

Dieser Wettbewerb und die daraus entstehende Fläche sollte unter dem Titel „Garten der Zukunft“ geführt werden.

Begründung:

Hierzu müsste die SVV in einer Mehrheitsentscheidung eine Umsetzung beschließen und die Stadtverwaltung mit der Erarbeitung der Rahmenbedingungen (inkl. Prüfung einer evtl Fördermöglichkeit) für diesen Wettbewerb beauftragen. Diese sollten der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt werden und in den Gremien hätten alle Fraktionen die Möglichkeit, zum tragbaren Gesamtkonzept beizutragen.

Die Grundidee des Hauptantrages sollte beibehalten werden.

Zielstellung sollte jedoch nicht sein, viele kleinere Parzellen (Modellcharakter) zu einer größeren Fläche zu formen (Flickenteppich Charakter), sondern unter Berücksichtigung der rasant fortschreitenden Entwicklung von Technik und Gesellschaft, einen Garten zu präsentieren, welcher nicht nur die Symbiose von Moderne und Tradition darstellt, sondern auch als Anregung für alle „Gartianer“ oder „Balkonier“ dienen sollte, solche Innovationen zu nutzen und umzusetzen.

Dieser „Garten der Zukunft“ sollte nach einem begrenzten Zeitraum (2 Jahre) erneuert werden, um die Entwicklungen auf allen Gebieten immer wieder neu zu berücksichtigen. Dazu sollte das jeweilige Gewinnerkonzept auf kommunale Kosten umgesetzt, gepflegt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und präsentiert werden.

So könnte für alle sichtbar und stets auf dem neuesten Stand, moderne Technik greifbarer gemacht werden und es würde keine Konkurrenz zu den bereits vorhandenen Wettbewerben zum schönsten Balkon oder Garten diverser Veranstalter in Hennigsdorf entstehen.

Der jährliche finanzielle Einsatz, unter Berücksichtigung aller Kosten sollte aber 25.000,- EUR nicht überschreiten.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(24 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0088/2020
Fraktionen SPD und CDU

Betreff: Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Kommunalrichtlinie - Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld,“ und Ausschreibung eines Dienstleistungsauftrages für ein umfassendes Klimaschutzkonzept für die Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Stadt Hennigsdorf das bereits vorliegende Klimaschutzrahmenkonzept mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Stadtwerke Hennigsdorf nicht fortschreibt (BV0120/2019 wird aufgehoben). Stattdessen ist ein umfassendes Klimaschutzkonzept für alle städtischen Belange zu erstellen. Das Konzept sollte inhaltlich den Vorgaben der o.g. Kommunalrichtlinie entsprechen. Dieses Konzept umfasst alle städtischen Zuständigkeiten, insbesondere: Flächenmanagement; Abwasser und Abfall; Straßenbeleuchtung; Gewerbe, Dienstleistung und Handel; private Haushalte; eigene Liegenschaften; Beschaffungswesen der Verwaltung; Mobilität; Erneuerbare Energien; Wärme- und Kältenutzung; Anpassung an den Klimawandel; IT-Infrastruktur
Folgende Inhalte soll im Konzept abgebildet werden:

1. IST-Analyse
2. Potenziale und Szenarien
3. Konkrete THG-Minderungsziele und Strategien
4. Vorschläge zur Beteiligung aller relevanten Akteure
5. Konkreten Maßnahmenkatalog
6. Vorschläge für eine Strategie zur langfristigen Verortung von Klimaschutz in der Stadt
7. Konzept zum Daten erfassen und auswerten
8. Kommunikationskonzept zur Bürgerbeteiligung

Begründung:

Die Einflussmöglichkeiten der Stadtverwaltung Hennigsdorf auf die klimafreundliche Gestaltung der Stadt sind größer als viele annehmen. Die Verwaltung ist selber Verbraucher und Vorbild (Klimaschutz in Liegenschaften, Anlagen und Fahrzeugen, Straßenbeleuchtung, IT Technik, Beschaffung, Abfall, Abwasser). Sie ist Planer und Regulierer (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebührenaussgestaltung). Sie ist Anbieter von Versorgungsleistungen (kommunaler Wohnungsbau, Wärme, Wasser, Abwasser, erneuerbare Energien) und sie kann als Berater und Förderer auftreten (Öffentlichkeitsarbeit, Fördermittel, Preiswesen, Information).

Ein umfassendes Klimaschutzkonzept, das alle diese Betätigungsfelder untersucht, zeigt die technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen (THG), vor allem die, die wirtschaftlich sinnvoll und sozial vertretbar sind. Es enthält erreichbare Ziele und Maßnahmen mit Zeitangaben, sodass konkrete Inhalte mit greifbaren Ergebnissen vorliegen. Wichtig ist hierbei ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gemeinsam zu denken und voranzutreiben.

Ein solches Konzept soll der Stadt als strategische Entscheidungsgrundlage dienen und als Planungshilfe. Basierend darauf kann die Verwaltung den Klimaschutz dauerhaft in Hennigsdorf verankern.

Das Konzept sollte folgende Punkte beinhalten, um als strategische langfristige Planungshilfe nutzbar zu sein:

1. eine IST-Analyse, sowie eine Energie- und CO2-Bilanz, die Vergleiche mit dem Bundesdurchschnitt und eine Einschätzung über den Erfüllungsgrad erlauben.
2. Potenziale und Szenarien, um aufzuzeigen, was kann erreicht werden?
3. konkrete THG-Minderungsziele und Strategien sowie priorisierte Handlungsfelder, damit die Stadtverordnetenversammlung Prioritäten setzen kann.
4. Vorschläge zur Beteiligung aller relevanten Akteure (städtische Beteiligungen, Gewerbe, Vereine, etc.), damit alle sich mit den Zielen identifizieren können und sich beteiligen.
5. einen konkreten Maßnahmenkatalog, mit Angabe, welche Kosten durch die Maßnahme entstehen, und welche Ziele damit erreicht werden können.

6. Vorschläge für eine Strategie zur langfristigen Verortung von Klimaschutz in der Stadt.
7. ein Konzept zur Datenerfassung und -auswertung, damit Erfolge messbar und nachweisbar sind.
8. ein Kommunikationskonzept, wie die Bürger und Bürgerinnen einbezogen und informiert werden können.

Ein Konzept, das die beschriebenen 8 Inhalte abdeckt und dabei die ganze Stadt betrachtet, geht inhaltlich über das bereits vorliegende Klimaschutzrahmenkonzept hinaus und erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Stadt. Ein solches Konzept hätte einen großen Mehrwert für die Stadt. Statt das auf die Stadtwerke bezogene Konzept fortzuschreiben, wollen wir, dass ein neues Konzept für ganz Hennigsdorf erstellt wird.

In dem genannten Förderprogramm wird diese Erstellung eines solchen Konzeptes mit bis zu 65% der Gesamtausgaben gefördert. Unter Nutzung dieser Mittel ist die finanzielle Belastung für den Haushalt vertretbar.

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:
Mehrheitlich beschlossen
(9 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0088/2020/01
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Stadt Hennigsdorf das seit 2015 vorliegende Klimaschutzrahmenkonzept der Stadtwerke Hennigsdorf nicht fortschreibt (BV0120/2019 wird aufgehoben). Stattdessen ist ein umfassendes kommunales Klimaschutzkonzept für alle städtischen Belange nach den Vorgaben der o.g. Kommunalrichtlinie zu erstellen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen und die laut Kommunalrichtlinie erforderliche Stellenausschreibung für eine Klimaschutzmanagerin bzw. einen Klimaschutzmanager vorzubereiten.“

Das Klimaschutzkonzept soll alle städtischen Zuständigkeiten und weitere Handlungsfelder umfassen, insbesondere:

(...), Anpassung der Infrastruktur, der Gebäude und des Stadtgrüns einschließlich Bewässerung an den Klimawandel, (...).“

Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Stadt Hennigsdorf bisher noch kein eigenes Klimaschutzkonzept erstellt hat. Dies ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Erstvorhabens innerhalb der Kommunalrichtlinie.

Die weiteren Änderungen dienen der Konkretisierung des Auftrags an die Stadtverwaltung.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(10 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0088/2020/03
Einreicher: Fraktion FDP

Änderungsantrag:

Änderung zum Beschlussvorschlag (textliche Erweiterung):

... den Vorgaben der o.g. Kommunalrichtlinie entsprechen.

folgender Satz soll eingefügt werden:

Die im Klimaschutzrahmenkonzept der Stadtwerke erhobenen Daten sollen mit in das neue Klimaschutzkonzept übernommen werden.

Dieses Konzept umfasst.....

Begründung:

Die schon erhobenen Daten sollen genutzt werden. Dadurch werden die Kosten des neuen Klimaschutzkonzeptes gesenkt und bestimmte Daten werden nicht doppelt ermittelt.

Abstimmung Änderungsantrag:
durch Einreicher übernommen



■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0088/2020/02
Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss BV0088/2020

Änderungsantrag:

Änderung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass ein umfassendes Klimaschutzkonzept für die Stadt Hennigsdorf zu erstellen ist, welches alle städtischen Belange und alle städtischen Bereiche und Zuständigkeiten abdeckt und bedient. Das neu zu erstellende Klimaschutzkonzept sollte unter Maßgabe der Neutralität und Unvoreingenommenheit aller Beteiligten und aller Bereiche erstellt werden.

Das zu erstellende Klimaschutzkonzept sollte inhaltlich den Vorgaben der Kommunalrichtlinie entsprechen.

Wenn die zu beantragten Fördermittel bewilligt wurden und ein neu erstelltes Klimaschutzkonzept durch die Stadtverordnetenversammlung mit einem Beschluss beschlossen wurde, wird der Beschluss BV0120/2019 durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben.

Erfolgt kein Beschluss für ein neu erstelltes Klimaschutzkonzeptes durch die Stadtverordnetenversammlung, wird das bestehenden Klimaschutzkonzept zur BV 0120/2019 fortgeschrieben bis ein neues Klimaschutzkonzept beschlossen wurde.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag ist durch die geführte Diskussion im BPU vom 13.08.2020 entstanden und soll für die Sicherheit bis zu einem möglichen Beschluss eines neu entwickelten Klimaschutzkonzeptes sorgen, dass die BV 0120/2019 nicht aufgehoben wird, bevor eine neues Klimaschutzkonzept entwickelt und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(26 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0088/2020/04
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss BV0088/2020

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Die Beschlussvorlage ist um den folgenden Satz zu ergänzen.
„Der Beschluss wird nur umgesetzt, wenn mindestens 75% der anfallenden Kosten gefördert werden.“

Begründung:

Die momentane Haushaltslage lässt solch umfangreiche Ausgaben nicht zu, zumal es sich nicht um eine Pflichtaufgabe handelt.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(25 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher: Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, B90/Die Grünen,
BürgerBündnis/ Die Unabhängigen und FDP

BV0093/2020

Betreff: Beschluss über den Erhalt von Arbeitsplätzen und der Arbeitsbedingungen im Zuge der Übernahme von Bombardier durch Alstom

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

Die SVV Hennigsdorf stellt sich an die Seite der Beschäftigten von Bombardier Transportation im Werk Hennigsdorf und spricht für der Erhalt von Arbeitsplätzen und der Arbeitsbedingungen im Zuge der eingeleiteten Übernahme des Unternehmens durch den Alstom-Konzern, sowie einen möglichen Teil-Verkauf des Werks, aus.

Die bittet den Bürgermeister darum, sich für den Erhalt des Standortes in Hennigsdorf bei der Landesregierung des Landes Brandenburg und der Bundesregierung einzusetzen.“

Begründung:

Im Juli hat die EU-Kommission die geplante Übernahme der Bombardier Zugsparte durch Alstom unter Auflagen genehmigt. Eine der Auflagen besagt, dass Teile der Fertigung im Werk Hennigsdorf vor der Übernahme verkauft werden müssen. Ob dafür ein*e Käufer*in gefunden werden kann ist ungewiss. Auch ist noch gar nicht absehbar an wen Teile des Werkes verkauft werden können und welche Konsequenzen dieser Verkauf für die Arbeitsplätze und die Arbeitsbedingungen am Standort haben wird.

Dabei hat der Standort durchaus Potential zukunftssicher aufgestellt zu werden. Dazu bedarf es fester Investitionszusagen für die Entwicklung und Produktion in Hennigsdorf, sowie einem breiten Bekenntnis der Politik zum Standort auf allen Ebenen. Statt einem Verkauf wäre auch die Etablierung einer neuen Produktionslinie, z.B. für die Neubeschaffung der Berliner S-Bahn, möglich.

Die Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister sollten sich daher deutlich zum Erhalt der gut bezahlten Arbeitsplätze bekennen und sich auf allen politischen Ebenen für den Standort Hennigsdorf stark machen. Viele Beschäftigte und ihre Familien sind Einwohner*innen unserer Stadt. Ein klares Bekenntnis zum Standort ist auch ein starkes Signal des Zusammenhaltes in Oberhavel.

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0093/2020/01
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Der Beschlusstext wird im ersten Satz wie folgt geändert:

„(...) Werk Hennigsdorf und spricht sich für den Erhalt der Arbeitsplätze und für weiterhin tariflich abgesicherte Arbeitsbedingungen im Zuge der eingeleiteten Übernahme des Unternehmens und des möglichen Teilverkaufs des Werks durch den Alstom-Konzern aus. (...)“

Begründung:

Der betreffende Satz ist in der Beschlussvorlage orthografisch fehlerhaft und dadurch missverständlich. Darüber hinaus sollten die zu erhaltenden Arbeitsbedingungen konkreter benannt werden.

Abstimmung Änderungsantrag:
durch Einreicher übernommen

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0089/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss „Konzept zur Durchführung eines Bürgerhaushaltes in der Stadt Hennigsdorf“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das anliegende Konzept als Grundlage zur Durchführung des Bürgerhaushaltes in der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

Hintergrund:

Mit dem Grundsatzbeschluss (BV0138/2016) über die Einführung eines Bürgerhaushaltes für die Stadt Hennigsdorf wurde die Verwaltung mit der Schaffung der notwendigen **organisatorischen, fachlichen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen**

beauftragt. Das Konzept wurde letztmalig durch die BV0144/2018 vom 15.11.2018 in der Stadtverordnetenversammlung angepasst.

Aufgrund der Absage der Hennigsdorfer Festmeile 2020 kann die diesjährige Abstimmungsveranstaltung zum 4. Hennigsdorfer Bürgerhaushalt nicht wie geplant an dem Wochenende 28. - 30. August 2020 stattfinden. Aufgrund der aktuellen Situation und der geltenden Verordnungen (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12.06.2020 und Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 08.05.2020) sieht die Verwaltung als einzige Möglichkeit einen Abstimmungszeitraum von drei Wochen (14.09. - 02.10.2020) in der Stadtinformation zu schaffen, bei dem die Bürgerinnen und Bürger unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ihre Stimmen abgeben. Zusätzlich können unter Einhaltung des Datenschutzes in diesem Jahr die Abstimmungsunterlagen auf dem Postweg angefordert werden, Voraussetzung dafür ist diese Anpassung des Konzeptes.

Zudem wurde die Möglichkeit der Online-Abstimmung ergänzt. Die Verwaltung prüft diese Art der Abstimmung für die Zukunft, eine Umsetzung für 2020 ist aufgrund hoher rechtlicher und technischer Aspekte noch nicht möglich. Mit der Anpassung des Konzeptes soll aber bereits die Voraussetzung geschaffen werden. Außerdem wurde die Regel 4 konkretisiert.

Das Ergebnis der Abstimmung fließt in den Haushaltsplan 2021 ein und wird entsprechend umgesetzt (Voraussetzung: Beschluss über den Haushaltsplan 2021).

Im vorgelegten Konzept sind die wichtigsten inhaltlichen Änderungen farblich markiert. Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Anlage:

Konzept Bürgerhaushalt

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Marketing/Bürgerhaushalt), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0089/2020/01

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kinder und Jugendbeteiligung am Bürgerhaushalt besonders beim Onlineverfahren sicherzustellen.

Begründung:

Viele Kinder und Jugendliche haben weder einen Ausweis noch einen Reisepass. Darum muss sichergestellt werden, dass auch diese Bewohner unserer Stadt ihr Abstimmungsrecht wahrnehmen können.

Denkbar wäre die Möglichkeit, bei Haushalten mit Kindern eine mehrfach Abstimmung auf die Ausweis/Reisepassnummer der Eltern zu ermöglichen. (Wobei das Problem räumlich getrenntlebender Eltern besonders beachtet werden muss).

Oder

Es werden Computer generierte Einmal Pins via Post/elektronisch an die Haushalte mit Kindern gesandt. ZB: via Brief oder Mail, generell oder nach Beantragung via Online Formular.

Bei der Abwägung der Mittel sollte primär nach der besten Umsetzbarkeit geschaut werden, jedoch auch nicht die Wirtschaftlichkeit außer Acht gelassen werden.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 9 Enthaltungen)

■ **Beschlussvorlage**
Einreicher:

BV0020/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Mitgliedschaft der Stadt Hennigsdorf in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen Brandenburg

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Hennigsdorf in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) Brandenburg.

Begründung:

Im Bundesland Brandenburg besteht seit 2015 eine Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen. Diese Form der Organisation für den Radverkehr findet ebenfalls in 13 anderen Bundesländern Deutschlands statt und dient der Förderung des touristischen und des Alltagsradverkehrs. Für dieses Ziel werden seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) seit 2015 finanzielle Mittel in Höhe von 40.000 EUR jährlich eingestellt. Zum Jahr 2019 wurden die finanziellen Ausgaben auf 60.000 EUR erhöht.

Derzeit sind 22 Kommunen und Landkreise Mitglied in der AGFK Brandenburg. Oranienburg ist bereits seit der Gründung im Jahr 2015 Mitglied. Seit 2018 / 19 sind auch die Kommunen Falkensee und Hohen Neuendorf Mitglieder der AGFK. Für das Jahr 2020 / 21 hat der Landkreis Oberhavel seine Bereitschaft zum Beitritt bei der AGFK-Geschäftsstelle in Potsdam signalisiert.

Zweck der AGFK Brandenburg:

- Systematische Förderung des Radverkehrs
- Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitverkehr erhöhen
- Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit
- Verkehrssicherheit für Radfahrende verbessern
- Fahrradtourismus stärken

Thematische Schwerpunkte und Vorteile einer Mitgliedschaft:

- Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes und des Landesradverkehrsplanes
- Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten, Kampagnen und der Beantragung von Fördermitteln
- Hilfestellung und Beratung
- Interkommunaler Erfahrungsaustausch
- Organisation von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen
- Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung und Vorstellung von Modellprojekten
- Direkter Austausch mit Vertretern des Fachbeirates (ADAC, IHK, Landesamt für Bauen und Verkehr, Landesbetrieb Straßenwesen, MIL, etc.)
- Finanzielle Entlastung bei „Mitmach-Aktionen“ wie dem „Stadtradeln“ im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche (50-70% Kostenentlastung durch Landesmittel)

Bisherige Aktivitäten / Schwerpunktthemen der AGFK Brandenburg:

- Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen
- Radwege an Landesstraßen
- Durchführung einer Verkehrssicherheitskampagne „Schulterblick und Abstand halten“

Für eine Mitgliedschaft sind folgende Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen:

- Ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse können Mitglied werden.
- Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung
- Zur Aufnahme wird ein Nachweis zur aktiven Förderung des Radverkehrs (vorhandene Beschlüsse, Konzepte, Projekte, etc.) gefordert.

Durch den Beschluss des Verkehrsentwicklungsplanes mit integriertem Radverkehrskonzept aus dem Jahr 2010 besitzt die Stadt Hennigsdorf den Nachweis zur aktiven Förderung des Radverkehrs. Aktuell sind diverse Projekte durch den Radverkehr direkt oder tangierend betroffen, wie z.B. das Konzept „Prüfung von Standortvarianten zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage in der Stadt Hennigsdorf“ und der in Erarbeitung befindliche „Masterplan Elektromobilität“. Somit kann der Nachweis der aktiven Förderung des Radverkehrs in der Stadt Hennigsdorf erbracht werden.

Auch wenn sich die Förderung des Radverkehrs in der Stadt bereits in vielen Beschlüssen der Stadtverordneten und dem Handeln der Stadtverwaltung widerspiegelt würde mit einer Mitgliedschaft der Stadt in der AGFK Brandenburg auch der Öffentlichkeit noch



einmal signalisiert werden, dass das Thema Fahrradverkehr in der Stadt Hennigsdorf einen hohen Stellenwert besitzt. Die oben benannten Vorteile einer Mitgliedschaft wiederum sind hilfreich für das Handeln der Stadt.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Mitgliedschaft der Stadt Hennigsdorf in der AGFK Brandenburg.

Die jährlichen Kosten für die Mitgliedschaft in Höhe von 2.000 EUR sind im Haushalt der Stadt gesichert.

Anlagen:

Geschäftsordnung der AGFK Brandenburg

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.56, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0021/2020

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zur Abrechnung des Projektes Kellersanierung an der Biber-Grundschule

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Abrechnung des Projektes Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule zur Kenntnis.

Begründung:

1. Auftrag zur Berichterstattung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.02.2019 den Projektbeschluss (BV0019/2019) für die Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule gefasst.

Unter Punkt 5. dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe und nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

2. Planungen, Ausschreibungen und Vergaben

Über die Umsetzung der Objektplanung, der Ausschreibung sowie der Vergabe der 8 Lose zur Bauausführung als Einzelgewerke wurde mit der Mitteilungsvorlage MV0024/2019 in der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2019 berichtet.

3. Die Baudurchführung

Entsprechend dem Zeitplan in der BV0019/2019 und dem dort beschriebenen Leistungsumfang wurde mit den Bauarbeiten für die Kellersanierung zum Beginn der Sommerferien im Juni 2019 begonnen und sollten zunächst im Dezember 2019 abgeschlossen sein.

In der MV0024/2019 zum Zwischenstand des Projektes wurde darüber informiert, dass in Vorbereitung des geplanten Umbaus zum strukturierten Daten Netzwerk an der Biber-Grundschule zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Kellersanierung beauftragt worden sind, um zukünftige Baumaßnahmen im sanierten Kellerbereich, die sonst daraus resultieren würden, auszuschließen.

Diese Zusatzleistungen sowie auch Lieferengpässe bei Ausbauelementen führten zu einer Verlängerung der Bauzeit. Die Bauleistungen zur Kellersanierung wurden dann bis zum 13.03.2020 fertiggestellt und abschließend abgenommen.

In Vorbereitung des Umbaus des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule nach BV0037/2020 sollte wie dort informiert, der Umzug der Verwaltung in die sanierten Kellerräume Anfang April stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung der Schule zu diesem Zeitpunkt, erfolgte der Umzug dann erst am 27.05.2020.

Das sanierte Kellergeschoss wird somit bis zum Abschluss der Sanierung des Verwaltungsbereiches im Erdgeschoss als Verwaltungsbereich mit Lehrerzimmer für die Schule genutzt.

Der Rückzug der Verwaltung in den fertiggestellten Erdgeschoss-Bereich soll bis zu den Herbstferien 2020 abgeschlossen sein. Damit ist dann die geplante Nutzung der sanierten Kellerräume für den Unterrichts- und Schulbetrieb möglich.

4. Kostenentwicklung

Im Projektbeschluss BV0019/2019 wurden die Projektkosten über alle Kostengruppen nach DIN 276 mit 570.000,00 EUR beziffert.

Entsprechend der Darstellung der Kostenentwicklung nach dem positiven Ausschreibungsergebnis und während der Baumaßnahme in der MV0024/2019 und der dort getätigten Prognose, wurde das Budget mit Abschluss des Projektes eingehalten und unterschritten.

Das Projekt Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule wurde abschließend mit 513.519,02 EUR abgerechnet.

In Anlage 1 sind die Kosten nach DIN 276 entsprechend Projektbeschluss und Projektabrechnung gegenübergestellt.

Aus der Kostenersparnis werden Mittel in Höhe von 15.000,00 EUR für die notwendige Beschaffung von neuer Möblierung für die Ausstattung der sanierten Kellerräume verwendet.

Anlagen:

Anlage 1

Kosten von Hochbauten nach DIN 276 - Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Schule und Sport, Zimmer 1.34, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0022/2020

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Zwischenstand des Projektes Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zwischenstand des Projektes Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD zur Kenntnis.

Begründung:

1. Auftrag zur Berichterstattung

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 13.05.2020 den Projektbeschluss (BV0038/2020) für den Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD gefasst.

Unter Punkt 6. dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe und nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

2. Stand der Planungen, Ausschreibungen und Vergaben

Entsprechend der Information zur Bauantragsstellung in der BV 0038/2020 wurde die Baugenehmigung für den Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD am 28.04.2020 durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des LK OHV erteilt.

Nach Projektbeschluss wurden die folgenden Planer mit der weiteren Projektentwicklung mit den Leistungsphasen 5-8 nach HOAI beauftragt:

Hochbau / Freianlagen: Dipl.-Ing. Architektin Claudia König aus Berlin
Heizung / Lüftung/ Sanitär: Grützmaker Ing-Gesellschaft für TGA mbH aus Birkenwerder
Elektroinstallationen: e-plan-d GmbH Dipl.-Ing. Frank Dölle aus Oranienburg

Von den Planungsbüros wurden die abgestimmte Entwurfsplanung, die daraus entwickelte Ausführungsplanung sowie die Leistungsverzeichnisse für die einzelnen Gewerke und Lose erstellt und der Verwaltung zur Durchführung der Ausschreibungsverfahren übergeben.

Durch die Verwaltung wurden dann die Bauleistungen in 14 Losen im öffentlichen Ausschreibungsverfahren ausgeschrieben.

Die Vergabeverfahren wurden nach den Vorgaben der VOB/A und der Vergabedienstanweisung der Stadt Hennigsdorf durchgeführt.

Die Ausschreibungsverfahren der Lose erfolgten jeweils als öffentliche Ausschreibung über das Onlineportal „Vergabemarktplatz Brandenburg (VMP Bbg)“. Über alle Lose wurden von insgesamt 161 Firmen die Ausschreibungsunterlagen vom VMP Bbg abgefordert bzw. heruntergeladen.

Zu den Angebotseröffnungen sind dann insgesamt 63 Angebote eingegangen. Für alle Lose wurden Angebote eingereicht.

Die Loseilung, die Firmenbeteiligung, die Anzahl der Angebote sowie die Anmerkungen zum Preisniveau und zur Zuschlagfähigkeit der Angebote ist aus der Aufstellung in Anlage 1 ersichtlich.

Für das Los 01 Rohbau und das Los 13 HLS liegen nach der fachtechnischen Prüfung durch die Planer keine zuschlagsfähigen Angebote aufgrund von fehlenden Einzelpreisen bzw. drastisch überhöhten Einzelpreisen vor. Die Angebote mussten von der Wertung ausgeschlossen werden. Unabhängig davon ergaben sich für diese Lose Gesamtpreise, die bei 300% der ursprünglich kalkulierten und ortsüblichen Preise lagen.

Da für das maßgebende und grundlegende Los 01 Rohbauarbeiten kein Zuschlag erteilt werden kann, können auch für die nachfolgenden Gewerke mit den Losen 02 bis 14 keine Zuschläge erfolgen.

Das gesamte Ausschreibungsverfahren für die Lose 01 bis 14 muss daher aufgehoben werden.

Die Aufhebungsverfahren werden entsprechend der Ausschreibung ebenfalls über den VMP Bbg abgewickelt.

3. Stand der Baudurchführung

Da kein Zuschlag für Bauleistungen erteilt werden konnte, wurde auch noch nicht mit der Bauausführung begonnen.

Die Schulleitung wurde über das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens und den nicht erfolgten Baubeginn informiert

4. Kostenentwicklung

Mit der BV0038/2020 wurde das Projektbudget mit 972.000,00 EUR festgelegt.

Die Zusammenstellung der aktuellen Projektkosten nach DIN 276 aus den vorliegenden, kostengünstigsten Angeboten nach dem Ausschreibungsverfahren der Bauleistungen (KG 300+400) sowie den aktualisierten Kosten der KG 700 Baunebenkosten ergeben sich aktuell Projekt-Gesamt-Kosten in Höhe von ca. 1.578.000,00 EUR.

Bei Ausführung des Projektes nach dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren würde sich ein Fehlbetrag im Projektbudget in Höhe von ca. 606.000,00 EUR ergeben.

Maßgeblich für diese Preisentwicklung sind die nicht zuschlagsfähigen Angebote im Los 01 Rohbau und Los 13 HLS. Die Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist somit auch aus Sicht der derzeitigen Kostenentwicklung gerechtfertigt.

Mit Ablauf der Bindefrist für die Angebote zum 24.07.2020 wurde die Ausschreibungsverfahren für alle Lose bis auf Los 11 Aufzug (siehe dazu Pkt. 5.) über den VMP Bbg aufgehoben.

In Anlage 2 sind die Kosten nach DIN 276 entsprechend Projektbeschluss und den kostengünstigsten Angeboten nach Ausschreibungsverfahren gegenübergestellt.

5. Projektfortführung Bauabschnitt Aufzug

Da mit dem Los 11 Aufzug gute Angebote von namhaften Aufzugsanlagenbauern mit Preisen entsprechend der Kostenberechnung vorliegen, ist geplant über eine Bindefristverlängerung und folgende Bietergespräche zu den neuen Bau- und Zeitrahmenbedingungen den Zuschlag für die Aufzugsanlage erteilen zu können. Für dieses Los wird das Ausschreibungsverfahren nicht aufgehoben.

Für den Aufzug muss dann ein angepasstes, wesentlich kleineres Los 01 Rohbau mit nur den Aufzug betreffende Baumaßnahmen neu ausgeschrieben werden. Mit der Zuschlagfähigkeit in diesem Los wäre eine weitere, jedoch verzögerte Projektfortführung nach BV0038/2020 für den Bauabschnitt (BA) Aufzug mit einer Fertigstellung bis zum Sommer 2021 möglich.

In Anlage 3 sind die Kosten nach DIN 276 nur für den BA Anbau des Aufzuges entsprechend den Angeboten nach Ausschreibungsverfahren zusammengestellt. Die Kosten in der KG 700 beinhalten jedoch sämtliche für das Gesamtprojekt zu diesem Zeitpunkt angefallenen und für die Fortführung des BA Aufzug notwendigen Nebenkosten.

Für den Bauabschnitt Aufzug ergeben sich dann Projekt-Kosten in Höhe von 356.000,00 EUR.

6. Projektfortführung Bauabschnitt Speise- und Schulveranstaltungsraum

Da der Bauabschnitt Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum zeitlich und finanziell nach gegenwertigem Stand nicht entsprechend der BV0038/2020 ausgeführt werden kann, wird die Ausführung dieses Bauabschnittes aus dem Projektbeschluss aufgehoben.

Für eine weitere Projektfortführung des Bauabschnittes Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum sind zunächst Vorschläge zu baulichen und kostenmäßigen Alternativen zu erarbeiten und zu prüfen. Dieser Bauabschnitt ist im HH2021 neu geplant und wird mit einem neuen Projektbeschluss der SVV vorgelegt, beschlossen und umgesetzt.

In Anlage 4 sind die Kosten nach DIN 276 als neu bearbeitet Kostenschätzung einzeln für den BA Speise- und Schulveranstaltungsraum sowie zusammengefasst mit dem BA Aufzug dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1
Ausschreibungsverfahren - Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum / Anbau Aufzug Grundschule NORD

Anlage 2
Kosten von Hochbauten nach DIN 276 - nach Ausschreibung - Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum / Anbau Aufzug Grundschule NORD

Anlage 3
Kosten von Hochbauten nach DIN 276 - Kostenberechnung - Anbau Aufzug Grundschule NORD

Anlage 4
Kosten von Hochbauten nach DIN 276 - Gesamt-Kostenschätzung – Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum / Anbau Aufzug Grundschule NORD

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Schule und Sport, Zimmer 1.34, eingesehen werden.



Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0082/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Verpachtung eines Grundstückes Flur 1, Flurstück 430 (teilweise) und 431 (teilweise), Hafestraße

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0083/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen in Hennigsdorf,“ (BV0093/2019)

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0083/2020/01
Einreicher: Fraktion SPD

Abstimmung Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0083/2020/02
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Abstimmung Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0083/2020/03
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Abstimmung Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher: MV0020/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe über die Lieferung und Montage von 4 Buswarteallen im Rahmen des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanesiedlung zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße“

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagespflegesatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 39]), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB

VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 08]) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen (Tagespflegesatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich geförderter Kindertagespflege durch Hennigsdorfer Kinder.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten gemäß §§ 17 und 17a des KitaG und nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2 Antragstellung und Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes

- (1) Den Antrag auf Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege stellen die Personensorgeberechtigten in der Stadtverwaltung Hennigsdorf für das folgende Kita-Jahr (ab 01. August).
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege werden durch die Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Stadt genannt) der Erziehungs- und Aufwandsersatz der Tagespflegeperson gemäß § 18 KitaG und der Tagespflegerichtlinie der Stadt Hennigsdorf sowie die nachgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen (nachfolgend Erziehungs- und Aufwandsersatz genannt).
- (3) Die Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Stadt erfolgt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben und die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf gemeldet sind.
- (4) Voraussetzungen für die Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Stadt ist auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 KitaG der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Stadt Hennigsdorf schließt dann mit den Personensorgeberechtigten eine Kostenbeitragsvereinbarung und mit der Tagespflegeperson eine Kostenübernahmevereinbarung ab.
- (5) Die unter Abs. 4 benannten Vereinbarungen und die darin getroffenen Festlegungen gelten ab dem ersten Betreuungstag bis zum Wechsel in eine Kindertagesstätte, sofern sie nicht nach § 3 dieser Satzung gekündigt wurden.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Stadt können die Kostenbeitragsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
 - trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
 - wiederholt gegen die Vereinbarungen in der Kostenbeitragsvereinbarung und/oder wiederholt
 - gegen die Tagespflegesatzung
 verstoßen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung zu informieren.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung eines Kindes im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 30 Stunden pro Woche, der durch die Kindertagespflegestelle festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 20 Stunden wöchentlich betreut.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Stadt auf begründeten schriftlichen Antrag über die stundenweise Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Maximalbetreuungszeit beträgt 60 Stunden, im Hort 40 Stunden.
- (4) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Kita-Jahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.
- (5) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagespflegestelle.

§ 5 Kostenbeiträge und Festsetzung

- (1) Der Kostenbeitrag wird als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (2) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kostenbeitrag gem. § 5 Abs. 6 zu entrichten. Erfolgt im ersten Betreuungsmonat die Eingewöhnung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte reduziert. Bei einem Wechsel der Kindertagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf im laufenden Monat wird kein neuer Kostenbeitrag fällig.
- (3) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach Maßgabe von §§ 7 und 8 dieser Satzung und auf der Grundlage einer Erklärung der Beitragspflichtigen über ihre familiäre und wirtschaftliche Situation. Diese legen die Beitragspflichtigen einmal jährlich auf Verlangen der Stadt vor sowie bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes.
- (4) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger durch Vorlage geeigneter Einkommensbescheinigungen (Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, bei Selbständigen Einkommenssteuerbescheid o.ä.) glaubhaft zu machen.
- (5) Werden die Erklärung zur Ermittlung des Kostenbeitrages und die eine Staffelung rechtfertigenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (6) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 28. des laufenden Monats fällig.
- (7) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.
- (8) Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (9) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kita-Beiträge des Trägers. Bei der Bereinigung des Jahresnettoeinkommens nach § 17 werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Ermittlung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag bemisst sich nach

- dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,
- dem Elterneinkommen entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, und
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgeblich ist das Einkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Jahresnettoeinkommen gemäß Abs. 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Abs. 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommenssteuerselbstschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.

§ 9 Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt, jeweils um 3.600 € pro Jahr reduziert. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen gilt für alle betreuten Kinder.
- (2) Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Beitragspflichtigen leben, werden in Höhe des jeweiligen Unterhaltstitels vom Jahresnettoeinkommen abgezogen.

- (3) Die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend Abs. 1 und 2 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (4) Ändern sich die nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tatbestände, so wird dies vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung beantragt wird.
- (5) Entfallen nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Tatbestände, so haben die Beitragspflichtigen dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch den Träger. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

**§ 10
Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)**

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagespflegestelle mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kostenbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld gemäß Abs. 1 ist in der Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege geregelt.

**§ 11
Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.

- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderungen des Familienstandes und des Rechtsanspruches u.a.).
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt als Leistungspflichtige ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, den 30.10.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage 1 zur Tagespflegesatzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 2 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

maximale tägliche Betreuungszeit				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Kostenbeitrag nach TP-Satzung				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%
je Kind	bis 15.000 Euro			13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro												
von	15.001	bis	17.000	23,14	18,51	20,83	25,45	27,77	30,08	32,40	34,71	37,02
von	17.001	bis	19.000	32,93	26,34	29,64	36,22	39,52	42,81	46,10	49,40	52,69
von	19.001	bis	21.000	42,72	34,18	38,45	46,99	51,26	55,54	59,81	64,08	68,35
von	21.001	bis	23.000	52,51	42,01	47,26	57,76	63,01	68,26	73,51	78,77	84,02
von	23.001	bis	25.000	62,30	49,84	56,07	68,53	74,76	80,99	87,22	93,45	99,68
von	25.001	bis	27.000	72,09	57,67	64,88	79,30	86,51	93,72	100,93	108,14	115,34
von	27.001	bis	29.000	81,88	65,50	73,69	90,07	98,26	106,44	114,63	122,82	131,01
von	29.001	bis	31.000	91,67	73,34	82,50	100,84	110,00	119,17	128,34	137,51	146,67
von	31.001	bis	33.000	101,46	81,17	91,31	111,61	121,75	131,90	142,04	152,19	162,34
von	33.001	bis	35.000	111,25	89,00	100,13	122,38	133,50	144,63	155,75	166,88	178,00
von	35.001	bis	37.000	121,04	96,83	108,94	133,14	145,25	157,35	169,46	181,56	193,66
von	37.001	bis	39.000	130,83	104,66	117,75	143,91	157,00	170,08	183,16	196,25	209,33
von	39.001	bis	41.000	140,62	112,50	126,56	154,68	168,74	182,81	196,87	210,93	224,99
von	41.001	bis	43.000	150,41	120,33	135,37	165,45	180,49	195,53	210,57	225,62	240,66
von	43.001	bis	45.000	160,20	128,16	144,18	176,22	192,24	208,26	224,28	240,30	256,32
von	45.001	bis	47.000	169,99	135,99	152,99	186,99	203,99	220,99	237,99	254,99	271,98
von	47.001	bis	49.000	179,78	143,82	161,80	197,76	215,74	233,71	251,69	269,67	287,65
von	49.001	bis	51.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31
von	51.001	bis	53.000	199,36	159,49	179,42	219,30	239,23	259,17	279,10	299,04	318,98
von	53.001	bis	55.000	209,15	167,32	188,24	230,07	250,98	271,90	292,81	313,73	334,64
von	55.001	bis	57.000	218,94	175,15	197,05	240,83	262,73	284,62	306,52	328,41	350,30
von	57.001	bis	59.000	228,73	182,98	205,86	251,60	274,48	297,35	320,22	343,10	365,97
von	59.001	bis	61.000	238,52	190,82	214,67	262,37	286,22	310,08	333,93	357,78	381,63
von	61.001	bis	63.000	248,31	198,65	223,48	273,14	297,97	322,80	347,63	372,47	397,30
ab	63.001			258,10	206,48	232,29	283,91	309,72	335,53	361,34	387,15	412,96

Anlage 1 zur Tagespflegesatzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule

maximale tägliche Betreuungszeit				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Kostenbeitrag nach TP-Satzung				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%
je Kind	bis	15.000 Euro		13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro												
von	15.001	bis	17.000	21,36	17,09	19,22	23,50	25,63	27,77	29,90	32,04	34,18
von	17.001	bis	19.000	29,37	23,50	26,43	32,31	35,24	38,18	41,12	44,06	46,99
von	19.001	bis	21.000	37,38	29,90	33,64	41,12	44,86	48,59	52,33	56,07	59,81
von	21.001	bis	23.000	45,39	36,31	40,85	49,93	54,47	59,01	63,55	68,09	72,62
von	23.001	bis	25.000	53,40	42,72	48,06	58,74	64,08	69,42	74,76	80,10	85,44
von	25.001	bis	27.000	61,41	49,13	55,27	67,55	73,69	79,83	85,97	92,12	98,26
von	27.001	bis	29.000	69,42	55,54	62,48	76,36	83,30	90,25	97,19	104,13	111,07
von	29.001	bis	31.000	77,43	61,94	69,69	85,17	92,92	100,66	108,40	116,15	123,89
von	31.001	bis	33.000	85,44	68,35	76,90	93,98	102,53	111,07	119,62	128,16	136,70
von	33.001	bis	35.000	93,45	74,76	84,11	102,80	112,14	121,49	130,83	140,18	149,52
von	35.001	bis	37.000	101,46	81,17	91,31	111,61	121,75	131,90	142,04	152,19	162,34
von	37.001	bis	39.000	109,47	87,58	98,52	120,42	131,36	142,31	153,26	164,21	175,15
von	39.001	bis	41.000	117,48	93,98	105,73	129,23	140,98	152,72	164,47	176,22	187,97
von	41.001	bis	43.000	125,49	100,39	112,94	138,04	150,59	163,14	175,69	188,24	200,78
von	43.001	bis	45.000	133,50	106,80	120,15	146,85	160,20	173,55	186,90	200,25	213,60
von	45.001	bis	47.000	141,51	113,21	127,36	155,66	169,81	183,96	198,11	212,27	226,42
von	47.001	bis	49.000	149,52	119,62	134,57	164,47	179,42	194,38	209,33	224,28	239,23
von	49.001	bis	51.000	157,53	126,02	141,78	173,28	189,04	204,79	220,54	236,30	252,05
von	51.001	bis	53.000	165,54	132,43	148,99	182,09	198,65	215,20	231,76	248,31	264,86
von	53.001	bis	55.000	173,55	138,84	156,20	190,91	208,26	225,62	242,97	260,33	277,68
von	55.001	bis	57.000	181,56	145,25	163,40	199,72	217,87	236,03	254,18	272,34	290,50
von	57.001	bis	59.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31
von	59.001	bis	61.000	197,58	158,06	177,82	217,34	237,10	256,85	276,61	296,37	316,13
von	61.001	bis	63.000	205,59	164,47	185,03	226,15	246,71	267,27	287,83	308,39	328,94
ab	63.001			213,60	170,88	192,24	234,96	256,32	277,68	299,04	320,40	341,76

Anlage 1 zur Tagespflegesatzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeit

maximale tägliche Betreuungszeit				4 Stunden		2 Stunden	3 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
				100%		80%	90%	110%	120%	130%	140%
Kostenbeitrag nach TP-Satzung				Beitrag für		monatlicher Kostenbeitrag (12 Teilbeträge) für 9 Schulmonate					
je Kind	bis	15.000 Euro		12 Monate	9 Monate (Schulzeit)						
				9,00	6,75	0,00	6,08	7,43	8,10	9,45	10,13
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro											
von	15.001	bis	17.000	15,30	11,48	9,18	10,33	12,62	13,77	14,92	16,07
von	17.001	bis	19.000	21,60	16,20	12,96	14,58	17,82	19,44	21,06	22,68
von	19.001	bis	21.000	27,90	20,93	16,74	18,83	23,02	25,11	27,20	29,30
von	21.001	bis	23.000	34,20	25,65	20,52	23,09	28,22	30,78	33,35	35,91
von	23.001	bis	25.000	40,50	30,38	24,30	27,34	33,41	36,45	39,49	42,53
von	25.001	bis	27.000	46,80	35,10	28,08	31,59	38,61	42,12	45,63	49,14
von	27.001	bis	29.000	53,10	39,83	31,86	35,84	43,81	47,79	51,77	55,76
von	29.001	bis	31.000	59,40	44,55	35,64	40,10	49,01	53,46	57,92	62,37
von	31.001	bis	33.000	65,70	49,28	39,42	44,35	54,20	59,13	64,06	68,99
von	33.001	bis	35.000	72,00	54,00	43,20	48,60	59,40	64,80	70,20	75,60
von	35.001	bis	37.000	78,30	58,73	46,98	52,85	64,60	70,47	76,34	82,22
von	37.001	bis	39.000	84,60	63,45	50,76	57,11	69,80	76,14	82,49	88,83
von	39.001	bis	41.000	90,90	68,18	54,54	61,36	74,99	81,81	88,63	95,45
von	41.001	bis	43.000	97,20	72,90	58,32	65,61	80,19	87,48	94,77	102,06
von	43.001	bis	45.000	103,50	77,63	62,10	69,86	85,39	93,15	100,91	108,68
von	45.001	bis	47.000	109,80	82,35	65,88	74,12	90,59	98,82	107,06	115,29
von	47.001	bis	49.000	116,10	87,08	69,66	78,37	95,78	104,49	113,20	121,91
von	49.001	bis	51.000	122,40	91,80	73,44	82,62	100,98	110,16	119,34	128,52
von	51.001	bis	53.000	128,70	96,53	77,22	86,87	106,18	115,83	125,48	135,14
von	53.001	bis	55.000	135,00	101,25	81,00	91,13	111,38	121,50	131,63	141,75
von	55.001	bis	57.000	141,30	105,98	84,78	95,38	116,57	127,17	137,77	148,37
von	57.001	bis	59.000	147,60	110,70	88,56	99,63	121,77	132,84	143,91	154,98
von	59.001	bis	61.000	153,90	115,43	92,34	103,88	126,97	138,51	150,05	161,60
von	61.001	bis	63.000	160,20	120,15	96,12	108,14	132,17	144,18	156,20	168,21
ab	63.001			166,50	124,88	99,90	112,39	137,36	149,85	162,34	174,83



Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Soldatengesetz (SG) sowie in besonderen Fällen

Nach § 42 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, folgende Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln:

Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum und Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52), Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß Abs. 2 darf die Meldebehörde von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Familienangehörige (hierzu zählen der Ehegatte oder Lebenspartner; minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.

Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 SG übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden: Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (betrifft hier: Familiennamen, Vornamen und Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- (dies sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) oder Ehejubiläen (das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) von Einwohnern, erteilen über: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf an Adressbuchverlagen für Adressbuchverzeichnisse in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Diese Widerspruchsmöglichkeit nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 5 BMG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ihr Team vom Bürgerbüro
im September 2020



HAND- WERKERFEST

zum Erntedank

4. Oktober 2020
10–18 Uhr

Nieder Neuendorf – an der Landzunge

Mit der Jazz-Band „Achiever“ der Musikschule Hennigsdorf, Franz dem Knallfrosch & der Irish Folk Band „The Leprechauns“

Franz den Knallfrosch treffen, Irish-Folk und die wunderbare Herbstluft genießen, die Angebote der unterschiedlichen Handwerksstände erkunden – all das ist auch in diesem Jahr am Sonntag, 4. Oktober, beim Handwerkerfest zum Erntedank zwischen 10 und 18 Uhr am Alten Strom in Nieder Neuendorf möglich.

Die Landzunge in Nieder Neuendorf verwandelt sich an diesem Tag wieder in eine bunte Flaniermeile mit extravaganten Verkaufsständen. Angeboten werden nicht nur Blumen, Gestecke und Dekoartikel, sondern auch Keramik, Seifen und Badezusätze, Holzspielzeug, Wolle und Nähutensilien sowie selbstgenähte Kindersachen und Taschen. Bei hoffentlich schönem Herbstwetter kann also an der Landzunge in Nieder Neuendorf nach Herzenslust gestöbert werden.

Zusätzlich wird den Besuchern ein buntes Kulturprogramm offeriert.

Der Eintritt zum Handwerkerfest in Nieder Neuendorf ist frei.



www.hennigsdorf.de



17. Oktober 2020 | 20 Uhr
„Besuch aus Paris“
mit dem Berliner Duo PianLOLA

Berliner Kabarett & Tangomusik - Chanson und argentinische Tangomusik der 20er bis 60er Jahre

Stadtklubhaus Hennigsdorf, Edisonstr. 1, 16761 Hennigsdorf

Tickets 13,00 EUR / ermäßigt 10,50 EUR

Hier erhältlich: Stadtinformation oder online unter www.hennigsdorf.de



18. Oktober 2020 | 15 Uhr
Familien-Zaubershow
mit Jan Gerken

„Magische“ Momente für kleine und große (Vor)Lesenzauber-Fans.

Stadtklubhaus Hennigsdorf, Edisonstr. 1, 16761 Hennigsdorf

Tickets 6,50 EUR / ermäßigt 5,00 EUR

Hier erhältlich: Stadtinformation oder online unter www.hennigsdorf.de



43 IDEEN FÜR HENNIGSDORF



Jetzt entscheiden und abstimmen!

100.000 €
BUDGET

Familie

Umwelt

Kultur



© Shutterstock / Gokulp

BÜRGERHAUSHALT 2020

14. September bis 2. Oktober

in der Stadtinformation oder via Briefwahl

Mehr Informationen unter www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de



Bürgerhaushalt
2020




SIE HABEN NICHT ALLES BEISAMMEN?

Macht nichts – wir kümmern uns um fehlende Urkunden und Unterlagen.

 Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

BESTATTUNGSHAUS DÖHNERT

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893



Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

125 JAHRE ŠKODA AUTO **FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN JUBILÄUMSMODELLEN DRIVE 125**

Tolle Hauspreise & Klasse Service.



Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.

Auto Punkt Falkensee & Spandau

14612 Falkensee Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35
13581 Berlin-Spandau Päwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

24 h Notdienst

Bestattungshaus Becker

Druck von Trauerkarten
Auf Wunsch Hausbesuch
Erledigung aller Formalitäten
Vorsorgeverträge

Erd-, Feuer- und Seebestattungen **WWW.BESTATTUNGSHAUS-BECKER.NET**

Unsere Büros	Velten - Bahnstrasse 1	0 33 04. 50 55 00
	Oranienburg / Lehnitz - Birkenwerderweg 6	0 33 01. 20 36 36
	Hennigsdorf	0 33 02. 20 19 68



Neu-
eröffnung
am 26.09.

Einladung zum Tag der offenen Tür in Hennigsdorf.

Am 26. September 2020 öffnen wir die Türen unseres neuen Standorts in Hennigsdorf.

Sie möchten einmal hinter die Kulissen von Endres schauen?
Dann kommen Sie doch zum „Tag der offenen Tür“ nach Hennigsdorf.

Besuchen Sie uns am 26. September 2020 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Spandauer Allee 9, 16761 Hennigsdorf.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite
www.endres-oranienburg.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

—endres—

Endres GmbH & Co. KG, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service,
Spandauer Allee 9, 16761 Hennigsdorf, Tel. +49 3302 2030 0, Fax +49 3302 2030 31
www.endres-oranienburg.de, info@endres-oranienburg.de



Storchen Apotheke
Inhaber Michael Steffen e.K.
Havelplatz 2 · 16761 Hennigsdorf
www.storchenapotheke.com
Telefon: (03302) 88 99 0



Wieder da: Jeden Mittwoch ist Storchen-Happy Day!



Sparen Sie jeden Mittwoch 20%* bei allen Artikeln, die nicht rezeptpflichtig und noch nicht reduziert sind, in der Storchen Apotheke!



Kosmetikartikel werden am Storchen-Happy Day nicht zusätzlich rabattiert. Natürlich gilt der Storchen-Beauty Rabatt auch mittwochs!

* Keine Mehrfachrabattierung (Kundenkartenrabatt etc.). Referenzpreis für den Rabatt ist die UVP oder, falls nicht vorhanden, der AP** oder, falls nicht vorhanden, unser aktuell gültiger Preis. // **AP = einheitlicher Apothekenabgabepreis, der für die Verrechnung mit der Krankenkasse gilt. Den Kassen wird nach dem Gesetz bei rechtzeitiger Zahlung auf den AP ein Abschlag von 5% gewährt.

**Kostenloser
Same-Day
Lieferservice!**

Der Storch bringt's!

Wenn Sie bis 15.00 Uhr bestellen, liefern wir meistens noch am selben Tag an Ihre Wunschadresse in Hennigsdorf und Umland — für Sie kostenfrei!

1) Kostenlose Lieferung an Werktagen (Montag bis Freitag) in Hennigsdorf und Umland bei Rezepteinlösung oder ohne Mindestbestellwert, mittwochs bei Mindestbestellwert ab 20 € und/ oder bei Rezepteinlösung. Bei Bestellung nach 15.00 Uhr oder an einem Samstag erhalten Sie die Lieferung am nächsten Werktag (Lieferbarkeit vorausgesetzt).



Storchen-Beauty Rabatt

An allen Tagen gewähren wir Ihnen 15%* ggü. UVP auf folgende Kosmetikmarken:





Herzog Bestattungshaus



Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

- Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen**
- Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten**
z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Rentenangelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
- unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung**
- Organisation der Trauerfeier**
- kostenfreie Hausbesuche**

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

ALLES WAS IHR BAUM BRAUCHT!

SEIT 1991

WIENER DER BAUMDIENST

- Forstwirt
- Fachwirt für Baumpflege / Baumsanierung
- Baumkletterer aller Leistungsstufen
- Sachkundiger für Hebebühnen und Kletterausrüstung Baumpflege

Baumfällung

Stubbenfräsen

Baumpflege

Abfuhr und Entsorgung

Spezialfällung und Abtragung
in Seilklettertechnik oder mit Hebebühne



Telefon: (0 33 02) 80 25 38 | Mobil: (0172) 3 07 50 85

www.baumdienst-wiener.de

Anzeige

Coronavirus treibt Goldpreis auf neues Rekordniveau

Goldankauf Hennigsdorf wieder geöffnet

Der Goldpreis hat ein Rekordhoch erreicht. Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hennigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Paladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Laut einer Umfrage unter 4.500 Kunden werden hier die besten Preise in Berlin und Brandenburg gezahlt. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert

wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen Sortiment etwas Neues erwerben. Die Experten sind von Montag bis Freitag für Sie da.



Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.



Wir machen auch Hausbesuche

Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 11 032
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

CONTAX GmbH Steuerberatungsgesellschaft

CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Pessedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.